

Haftentschädigung für verurteilte Kriegsverbrecher

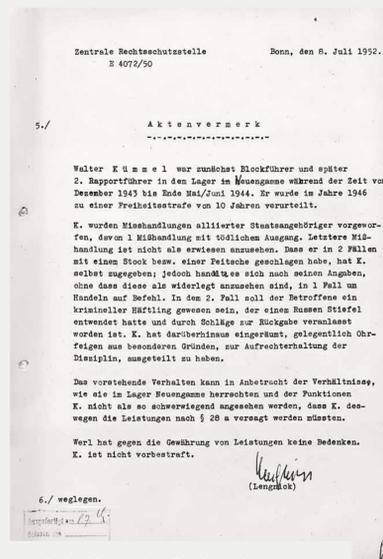
Viele der von britischen Militärgerichten verurteilten NS-Kriegsverbrecher konnten nach ihrer Haftentlassung eine Entschädigung beantragen. Das 1954 vom deutschen Bundestag erlassene Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz sollte Kriegsgefangenen helfen, die über das Jahr 1946 hinaus festgehalten wurden. Von Leistungen ausgeschlossen waren Personen, die nach dem 8. Mai 1945 von deutschen Gerichten verurteilt worden waren. Die Urteile der Alliierten bildeten jedoch keinen Ausschlussgrund.

Die aus Werl Entlassenen bekamen eine Haftentschädigung, sofern sie die deutsche Staatsbürgerschaft besaßen und „wegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes“ von einer „ausländischen Macht festgehalten“ wurden. Dies traf vor allem auf verurteilte SS- und Wehrmachtsangehörige zu. Voraussetzung war die Vorlage einer „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ der Zentralen Rechtsschutzstelle, die diese fast ausnahmslos erteilte.



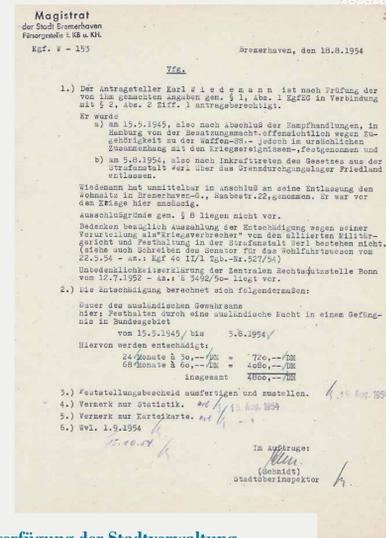
Dr. Hans Gawlik, Leiter der Zentralen Rechtsschutzstelle, vermutlich 1950er-Jahre

Die vom Bundestag geschaffene Zentrale Rechtsschutzstelle nahm 1950 ihre Arbeit auf. Sie war zunächst dem Bundesjustizministerium und dann von 1953 bis 1970 dem Auswärtigen Amt unterstellt und organisierte rechtlichen Beistand für Deutsche, die von nicht-deutschen Gerichten wegen NS- und Kriegsverbrechen angeklagt oder verurteilt worden waren. Die Behörde wurde von Juristen mit erheblichen NS-Belastungen geführt. Ihr Leiter Gawlik war vor 1945 Staatsanwalt beim Sondergericht Breslau und Richter am Gaugericht des NSDAP-Gaues Oberschlesien gewesen.



Aktenvermerk der Zentralen Rechtsschutzstelle über die Empfehlung, Walter Kümmel Leistungen nach dem Heimkehrergesetz zuzubilligen, 8. Juli 1952

Das „Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer“ von 1950 diente zur Wiedereingliederung von Kriegsgefangenen nach deren Entlassung. Die Heimkehrer erhielten eine Starthilfe von 300 DM in bar und hatten bis zur Aufnahme einer bezahlten Arbeit Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Nach § 28a dieses Gesetzes konnten in Einzelfällen auch Leistungen gezahlt werden, falls sich „unbillige Härten“ ergäben. Mithilfe der Zentralen Rechtsschutzstelle erwirkten viele von britischen Militärgerichten Verurteilte nach ihrer Entlassung diesen Sonderstatus.



Büroverfügung der Stadtverwaltung Bremerhaven über eine Haftentschädigung für Karl Wiedemann, 18. August 1954

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven sprach Wiedemann eine Haftentschädigung von 4.800 Deutsche Mark zu. Das entsprach zu dieser Zeit 28 durchschnittlichen Monatslöhnen eines Industriearbeiters. Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz sah für ein „Festhalten im ausländischen Gewahrsam“ nach dem 1. Januar 1947 eine Entschädigung von 30 DM pro Monat vor, die sich nach zwei weiteren Jahren verdoppelte.



Walter Kümmel in britischer Haft, um 1946

Der ehemalige Rapportführer des KZ Neuengamme und Kommandant der Außenlager Wedel und Hamburg-Eidelstedt wurde 1946 von einem britischen Militärgericht wegen Misshandlung alliierter Häftlinge zu 10 Jahren Haft verurteilt, 1952 jedoch vorzeitig entlassen. Nach seiner Entlassung ermittelten mehrere deutsche Staatsanwaltschaften gegen ihn, zuletzt wegen seiner Beteiligung an der Tötung von Neugeborenen im Frauenaußenlager Eidelstedt. Aufgrund von Verjährungsfristen endete das Verfahren 1982 mit einem Freispruch.



SS-Untersturmführer Karl Wiedemann (rechts, mit Fahrrad) vor dem Klinkerwerk des KZ Neuengamme, um 1943

Der Führer der Wachmannschaften des KZ Neuengamme wurde 1946 von einem britischen Militärgericht zu 15 Jahren Haft verurteilt, aber bereits 1954 aus der Haft entlassen. Er beantragte umgehend eine Haftentschädigung. Die dafür erforderliche „Unbedenklichkeitsbestätigung“ der Zentralen Rechtsschutzstelle lag bei seiner Entlassung bereits vor.

